



Reglement über die Prüfung für das Anschliessen von elektrischen Erzeugnissen

vom 1. März 2023

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI,

gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b und Art. 21 der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) sowie Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung des UVEK vom 30. April 2018 über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV; SR 734.272.3),

legt fest:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Prüfung des ESTI für das Anschliessen von elektrischen Erzeugnissen.

Art. 2 Voraussetzungen für die Zulassung

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine Ausbildung (Berufs-, höhere Fachschul- oder Hochschulausbildung) abgeschlossen hat oder sich über mindestens fünf Jahre rechtmässige Praxis in bewilligungspflichtigen Elektroinstallations-Arbeiten ausweist.

² Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 3 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

Es gelten Art. 7 Abs. 2 und 8 V-UVEK NIV.

Art. 4 Anforderungen und Prüfungsstoff

Lernziele, Lerninhalte und Stoffumfang werden in einer separaten Wegleitung geregelt.

Art. 5 Organisation, Bewertung und Wiederholung der Prüfung

Es gelten die Art. 9-11 V-UVEK NIV.

Art. 6 Ausweis

Es gilt Art. 12 V-UVEK NIV.

Art. 7 Gebühren

¹ Das Inspektorat erhebt für die Durchführung der Prüfungen Gebühren nach den Artikeln 9 und 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat¹. Es verlangt bei der Anmeldung die Vorauszahlung der Prüfungsgebühr.

² Die Gebühr wird ermässigt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin aus triftigen Gründen, die nach der Anmeldung eingetreten sind, nicht an der Prüfung teilnehmen kann. In diesem Fall wird der entsprechende Teil der Vorauszahlung zurückerstattet. Erfolgt die Abmeldung, nachdem der Prüfungstermin bestätigt ist, werden die angefallenen administrativen Aufwendungen verrechnet.²

³ Bei einer Prüfungsabmeldung aus nicht triftigen Gründen sowie wenn ein Kandidat unentschuldigt nicht zur Prüfung erscheint, wird die gesamte Prüfungsgebühr verrechnet.

⁴ Für die Erteilung der Bewilligung an den Inhaber (Betrieb) wird eine separate Gebühr nach Art. 9 Abs. 1 V-ESTI erhoben.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement des ESTI vom 1. März 2021 über die Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse wird per 31. Juli 2023 aufgehoben.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Prüfungen nach dem Reglement vom 1. März 2023 finden ab dem 1. August 2023 statt.

² Wer sich bis zum 28. Februar 2023 zur Prüfung angemeldet hat, wird nach dem Reglement vom 1. März 2021 geprüft; wer sich ab dem 1. März 2023 zur Prüfung mit einem Datum ab dem 1. August 2023 anmeldet, wird nach dem Reglement vom 1. März 2023 geprüft.

³ Wiederholungsprüfungen ab dem 1. August 2023 werden nach dem Reglement vom 1. März 2023 durchgeführt, sofern bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung nicht im Sinne von Abs. 4 nachstehend die Wiederholung nach einem bisherigen Reglement verlangt wird.

⁴ Wer die Prüfung nach den Reglementen vom 28. Juni 2018 oder vom 1. März 2021 nicht bestanden hat, kann die Prüfung nach dem Reglement, welches bei der ersten Prüfung in Kraft war, zweimal wiederholen. Nach dem 31. Dezember 2024 finden keine Wiederholungsprüfungen nach den Reglementen vom 28. Juni 2018 oder vom 1. März 2021 mehr statt.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Daniel Otti
Geschäftsführer

¹ V-ESTI; SR 734.24.

² Art. 15 Abs. 2 V-UVEK NIV.